

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 284/2006

Sitzung vom 20. Dezember 2006

1826. Anfrage (Bildungsrat als Schulpräsident – Schulpräsidenten kehren Volksentscheid)

Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, hat am 2. Oktober 2006 folgende Anfrage eingereicht:

In seinem Beschluss «Massnahmen Oberstufe» vom 5. Juli 2004 beauftragt der Bildungsrat die Bildungsdirektion mit der Erarbeitung eines Aussprachepapiers mit Thesen zur Weiterentwicklung der Oberstufe. Obwohl dieses im Bildungsrat zu diskutierende Thesenpapier heute – mehr als zwei Jahre später – noch nicht öffentlich vorliegt, kommuniziert ein Bildungsrat und Schulpräsident in einer Hochglanzbroschüre zuhanden der städtischen Schulleiterversammlung, dass in der Stadt Zürich die Anzahl der Abteilungen auf der Sekundarstufe von drei auf zwei reduziert wird und gleichzeitig künftig drei Fächer in Anforderungsstufen unterrichtet werden. Die Schulpräsidenten der Stadt haben diesen Entscheid an der Schulpräsidentenkonferenz vom 5. September 2006 getroffen. Sie beschlossen, dass die Stadt Zürich auf Beginn des Schuljahres 2008 das Oberstufenmodell wechseln soll.

Damit setzen sich die städtischen Schulpräsidenten, eine Exekutivbehörde, über den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 23. Juni 1999 und über das Resultat der städtischen Volksabstimmung vom 28. November 1999 (Neugestaltung der Oberstufe) hinweg.

Diese Zusammenhänge werfen einige Fragen auf:

1. Liegt das Thesenpapier zur Weiterentwicklung der Oberstufe dem Bildungsrat bereits vor und wurde es genehmigt? War dies am 5. September 2006 schon der Fall, sodass das Papier als fundierte Grundlage für den Entscheid der Zürcher Schulpräsidenten hätte dienen können?

Wenn ja, weshalb wurde das Thesenpapier bisher nicht veröffentlicht?

Wenn nein, aus welchen Gründen? Wurde es eventuell ein erstes Mal zurückgewiesen? Hängt eine allfällige Zurückweisung mit Aussagen über die heutigen Modelle der Oberstufe zusammen?

2. Falls das Thesenpapier zur Weiterentwicklung der Oberstufe am 5. September 2006 noch nicht vom Bildungsrat abgenommen worden war, wie kommt es dann, dass ein einzelner Bildungsrat sich in seiner

Argumentation als Schulpräsident darauf beruft, dass die Neugestaltung des 9. Schuljahres eine neue Organisationsform für die gesamte Sekundarschule bedinge? Welche fachlichen Grundlagen könnten dem bildungsrätslich-schulpräsidialen Postulieren eines Zusammenhangs zwischen der Neugestaltung des 9. Schuljahres und der Organisationsform der gesamten Sekundarschule zu Grunde liegen?

3. Weshalb wurde der Zusammenhang zwischen der Neugestaltung des 9. Schuljahres und der Anzahl Abteilungen und Niveaufächern der Sekundarschule nicht bereits im Bildungsratsbeschluss zum 9. Schuljahr erwähnt? Existiert in den Augen der Bildungsdirektion und des Bildungsrates überhaupt ein solcher Zusammenhang?
4. Welche Vorkehrungen trifft die Bildungsdirektion und der Bildungsrat, damit künftig keine Bildungsratsmitglieder durch das Schaffen von Tatsachen, zum Beispiel in ihrer Rolle als Schulpräsident, den fachlichen Diskussionen vorausseilen und diese somit zur reinen Alibiübung verkommen lassen? Der Bildungsrat ist in der Öffentlichkeit als Fachgremium bekannt – politisches Taktieren schadet seiner Erhabenheit.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Bildungsrat hat am 5. Juli 2004 einen Grundsatzbeschluss zur Weiterentwicklung der Oberstufe der Volksschule gefällt. Darin hat er einen Handlungsbedarf in Bezug auf die Strukturen der Oberstufe, das neunte Schuljahr und die Lernbeurteilung festgestellt. Seit diesem Entscheid haben sich die Rahmenbedingungen geändert. In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 haben die Stimmberechtigten das Volkschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) angenommen. Die Bestimmungen über die Sekundarstufe I (§ 7 VSG und § 6 der Volkschulverordnung vom 28. Juni 2006 [VSV, LS 412.101]) ermöglichen den Gemeinden eine flexiblere Ausgestaltung der Oberstufe. Zwischen den bisherigen Organisationsmodellen, Gegliederte und Dreiteilige Sekundarschulen, sind auch Zwischenformen möglich. Zudem sind die Gemeindeschulpflegen – im Rahmen der gesetzlichen Ordnung – für die Festlegung der Organisation zuständig (§ 42 VSG).

Der Entscheid der Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten der Stadt Zürich vom 5. September 2006 für die neue Oberstufenorganisation der Stadt Zürich stützt sich auf die erwähnten gesetzlichen Grundlagen und steht in keinem Zusammenhang mit den Beschlüssen des Bildungsrates.

Der Bildungsrat hat sich an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2006 mit der zukünftigen Entwicklung der Oberstufe auseinandergesetzt und sich dafür ausgesprochen, dass die Gemeinden den vom Gesetz eröffneten Handlungsspielraum für kommunale Entwicklungen ausnützen. Mittelfristig soll weiterhin eine Verringerung der äusseren Differenzierung der Oberstufe angestrebt werden. Zu dieser Frage soll in den nächsten Jahren eine breite Diskussion geführt werden.

Zu Frage 2:

Die Aussagen bzw. die Argumentation des in Frage stehenden Kreisschulpflegepräsidenten in Bezug auf die neue Oberstufenorganisation der Stadt Zürich sind dem Regierungsrat im Einzelnen nicht bekannt. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Regierungsrates, Aussagen von Mitgliedern kommunaler oder kantonaler Behörden zu Entscheidungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kommentieren.

Zu Frage 3:

Zwischen dem Strukturentscheid der Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten der Stadt Zürich im Rahmen der neuen Oberstufenorganisation und dem Projekt «Neugestaltung des 9. Schuljahres» besteht kein direkter Zusammenhang.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, in diesem Zusammenhang Vorkehrungen zu treffen (vgl. die Beantwortung der Fragen 1 und 2).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi